

Vorschlag für eine Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag

Finanzielle Ausstattungen der Kirchen und diesen zugrunde liegende Abkommen mit den Kirchen in Thüringen

Sowohl in der Präambel der Verfassung des Freistaates Thüringen als auch in der Präambel des Grundgesetzes wird die Verantwortung vor „Gott“ betont.

Die Anzahl der Menschen, die in Deutschland Mitglied einer Religionsgemeinschaft sind, sinkt jedoch kontinuierlich. Waren im Jahr 1970 noch fast 95 Prozent der Bundesbürger in (West-)Deutschland Mitglied der evangelischen oder der katholischen Kirche, so waren es im Jahr 2010 noch knapp 60 Prozent, die Zahl der Konfessionsfreien ist dagegen auf 35 Prozent angestiegen.
(Quelle: http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit/Religionszugehoerigkeit_Bevoelkerung_1970_2010.pdf)

Laut Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung besteht in Deutschland keine Staatskirche.

In weiteren Absätzen des Artikels 137 wird das Organisationsrecht der Religionsgemeinschaften geregelt.

Faktisch werden in Deutschland vornehmlich die katholische und die evangelische Kirche sowie die jüdischen Kultusgemeinden privilegiert. Da sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, können sie eigene Steuern erheben (Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 137 Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung) und dürfen aufgrund des Selbstverwaltungsrechts innerhalb ihrer Einrichtungen ein eigenständiges Arbeitsrecht anwenden (vgl. Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung). Daneben existieren noch zahlreiche weitere juristische Vorteile in den verschiedenen Bereichen.

Die Kirchen unterhalten zahlreiche Einrichtungen im sozialen Bereich und sind einer der größten Arbeitgeber in Deutschland. Allein die beiden Wohlfahrtsverbände Diakonie und Caritas beschäftigen etwa 1,4 Millionen Menschen, von denen eine knappe Million hauptberuflich angestellt sind. Kirchliche Arbeitgeber unterliegen trotzdem nicht dem Betriebsverfassungsgesetz.

Ein weiteres Betätigungsfeld der Kirchen ist Bildung und Ausbildung. Der bekenntnisgebundene Religionsunterricht ist in Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes als ordentliches Lehrfach in öffentlichen Schulen festgeschrieben. In Thüringen befindet sich ein immer größer werdender Teil der Grund- und Regelschulen sowie der Gymnasien in kirchlicher Trägerschaft.

Zur Ausübung ihrer Aufgaben erhalten die christlichen Kirchen – ebenso wie die jüdischen Gemeinden – Gelder aus dem Steueraufkommen von Bund und Ländern.

Eine weitere Einnahmequelle, die exklusiv der evangelischen und der katholischen Kirche zusteht, sind die sog. „Staatsleistungen“. Dabei handelt es sich um Ersatzzahlungen für die Aufhebung der geistlichen Fürstentümer im Jahr 1803. Das Grundgesetz sieht in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 138 Absatz 1 Weimarer Reichsverfassung explizit eine Ablösung der Staatsleistungen vor.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Statistik

1.1. Wie gestaltete bzw. gestaltet sich die konfessionelle bzw. nicht-konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung in Thüringen jährlich seit Beitritt des Freistaates Thüringen zur Bundesrepublik am 03.10.1990 bis heute?

1.2. Wie hoch war die Zahl der Taufen und der Kirchenaustritte in diesen Jahren in absoluten Zahlen und in Relation zur Einwohnerzahl jeweils im gleichen Zeitraum?

1.3. Wie groß war der Grundbesitz der Kirchen und ihrer Einrichtungen getrennt nach Konfessionen und Landeskirchen bzw. Bistümern in Thüringen jeweils in den Jahren 1991 bis heute? Welchem prozentualen Anteil der Gesamtfläche entspricht dies jeweils? Welche natürlichen oder juristischen Personen verfügen über einen größeren Grundbesitz?

1.4. Wie hoch war der Wert der Immobilien der Kirchen und ihrer Einrichtungen getrennt nach Konfessionen und Landeskirchen bzw. Bistümern in Thüringen jeweils in den Jahren 1991 bis heute?

1.5. Wie hoch war der Schätzwert des Kunstbesitzes der Kirchen und ihrer Einrichtungen getrennt nach Konfessionen und Landeskirchen bzw. Bistümern in Thüringen jeweils in den Jahren 1991 bis heute?

1.6. Wie hoch waren die Miet- und Pachteinahmen der Kirchen und ihrer Einrichtungen getrennt nach Konfessionen und Landeskirchen bzw. Bistümern in Thüringen jeweils in den Jahren 1991 bis heute? Wie hoch waren die hieraus zu leistenden Steuerabgaben?

1.7. Wie viele Beschäftigte hatten die Kirchen und die konfessionellen Einrichtungen getrennt nach Konfessionen und Landeskirchen bzw. Bistümern in Thüringen jeweils in den Jahren 1991 bis heute?

2. Regelungen zwischen dem Land Thüringen und den Religionsgemeinschaften

2.1. Welche kirchlichen Abkommen, Konkordate und Kirchenverträge sind derzeit zwischen dem Land Thüringen und den evangelischen Landeskirchen, der katholischen Kirche, den jüdischen und muslimischen Gemeinden in Thüringen sowie sonstigen Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gültig, bzw. welche Gesetze und Verordnungen treffen hier Regelungen?

2.2. Was ist der wesentliche Regelungsinhalt? Inwiefern regeln sie finanzielle Zuwendungen durch den Staat?

2.3. Welche Möglichkeiten bzw. Beschränkungen existieren, diese oben genannten Abkommen zu ändern? Welche Regelungen kann das Land Thüringen rechtlich allein in welchen Fristen ändern? Bei welchen Regelungen ist das Land Thüringen auf die Zustimmung der entsprechenden Religionsgemeinschaften angewiesen?

3. Kirchensteuern

3.1. Welche Kirchen und Religionsgemeinschaften nehmen in Thüringen derzeit in Anspruch, die Beiträge ihrer Mitglieder durch das Kirchensteuer-Erhebungsverfahren einzuziehen?

3.2. Wie hoch waren jeweils in den Jahren 1991 bis heute die Kirchensteuereinnahmen dieser Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften in Thüringen? Wie hoch war die Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer in diesen Jahren?

3.3. Wie hoch belasteten die Beiträge an Kirchensteuer jeweils in diesen Jahren Angestellte und ArbeiterInnen, Selbständige, BeamtenInnen, RentnerInnen, Arbeitslose sowie

SozialhilfeempfängerInnen?

3.4. Auf wie viel Kirchensteuereinnahmen verzichteten die beiden großen Kirchen in Thüringen jeweils in den Jahren 1991 bis heute, indem sie besonders wohlhabenden Mitgliedern günstige Sondertarife (Kappung) einräumen?

3.5. Welche Vergünstigungen kennt das Einkommenssteuerrecht für KirchensteuerzahlerInnen und wie wirken sich diese Vergünstigungen auf das Lohn- und Einkommenssteueraufkommen in Thüringen aus?

3.6. Welche Institutionen der kirchlichen Selbstverwaltung, welche staatliche Behörden oder unabhängigen Wirtschaftsinstitute prüfen die Verwendung der Kirchensteuermittel? Unterscheidet sich diese Praxis von der Praxis, die bei anderen Körperschaften öffentlichen Rechts üblich ist?

4. Förderung kirchlicher Missionswerke

4.1. Wie hoch waren die zur Verfügung gestellten Landesmittel für kirchliche Missionswerke jeweils in den Jahren 1991 bis heute?

5. Förderung von Klöstern

5.1. In welcher Höhe wurden Klöster aus Landesmitteln jeweils in den Jahren 1991 bis heute mitfinanziert und wofür wurden diese Mittel hauptsächlich eingesetzt?

6. Förderung kirchlicher Entwicklungsprojekte

6.1. Welche Entwicklungsprojekte kirchlicher Träger wurden jeweils in den Jahren 1991 bis heute von der Landesregierung in welcher Höhe bezuschusst?

7. Steuerliche Begünstigungen kirchlicher Unternehmen

7.1. An wie vielen Unternehmen in Thüringen sind Kirchen und Religionsgemeinschaften mehrheitlich und jeweils anteilig beteiligt? Wie hoch ist deren Umsatz bzw. Anteil an der Gesamtwirtschaft jeweils in den Jahren 1991 bis heute zu beziffern bzw. gegebenenfalls zu schätzen?

7.2. Welche Unternehmen im alleinigen oder überwiegenden Eigentum von Kirchen und Religionsgemeinschaften wurden im genannten Zeitraum staatlich subventioniert und welche wurden steuerlich besonders begünstigt und in welcher Gesamthöhe?

8. Nebentätigkeiten von Seelsorgern

8.1. Wie werden Nebenverdienste von SeelsorgerInnen steuerlich behandelt und kann die Landesregierung Auskünfte über Umfang und Einkommen der Nebenverdienste von SeelsorgerInnen machen?

9. Kirchen und Arbeitsrecht

9.1. Wie viele Kündigungen bzw. einvernehmliche Auflösungen von Arbeitsverhältnissen durch kirchliche Einrichtungen sind der Landesregierung seit 1991 bekannt; insbesondere nach Übertragung bisher nichtkirchlicher Einrichtungen in den Jahren nach 1990 an kirchliche Träger?

9.2. Kann die Landesregierung beziffern, in wie vielen Fällen Arbeitsverhältnisse aufgelöst oder die Mitarbeiter gar nicht erst eingestellt wurden, weil die MitarbeiterInnen von konfessionellen Einrichtungen gegen Moral- oder Glaubensvorschriften der Arbeitgeberin verstoßen haben?

9.3. Wie viele Arbeitsgerichtsprozesse wurden im Bereich der konfessionellen Einrichtungen seit

1991 geführt und welche kamen zugunsten der Beschäftigten zum Abschluss?

9.4. Inwiefern hält die Landesregierung das kirchliche Sonderrecht im Verhältnis zu den MitarbeiterInnen für gerechtfertigt, oder würde sie in der Gültigkeit des allgemeinen Arbeitsrechts und seiner Schutzbestimmungen auch für kirchliche Arbeitsverhältnisse einen Fortschritt sehen?

9.5. Wie bewertet die Landesregierung die arbeitsrechtliche Situation der Beschäftigten unter Würdigung des Grundrechts der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit? Sieht die Landesregierung ein eigenständiges Mitbestimmungs- und Arbeitsrecht durch das Grundgesetz Art. 140 / 137 WRV Abs.3 gedeckt?

9.6. Hält die Landesregierung das Grundrecht der freien Berufswahl durch das bisherige kirchliche Arbeitsrecht für verwirklicht, insbesondere wenn dies für Beschäftigungsverhältnisse gilt, die vollständig oder weitgehend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden?

9.7. Teilt die Landesregierung die Meinung, dass das Spannungsverhältnis zwischen dem Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes und der Praxis der katholischen Kirche, Frauen den Priesterberuf zu verwehren, in verfassungswidriger Weise Grundrechte von Frauen einschränkt?

9.8. Sieht die Landesregierung durch die Untersagung von Streikmaßnahmen durch die evangelische Kirche einen Verstoss gegen die Europäische Menschenrechtscharta, die Arbeitskämpfmaßnahmen als legitimes Mittel und Teil der Menschenrechte ansieht?

10. Rundfunkräte, Fernsehen

10.1. Wie begründet die Landesregierung den Widerspruch zwischen Landesverfassung und den Gesetzen über die Aufsichtsgremien für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk? In Artikel 12 der Verfassung finden Kirchen keine Erwähnung, während durch Gesetze die evangelische Kirche, die katholische Kirche und die jüdische Kultusgemeinde automatisch Mitglied in diesen Gremien sind. Warum müssen sich diese nicht wie andere „politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen“ um Sitze bewerben?

10.2. Wie will die Landesregierung sicherstellen, daß auch die nichtkonfessionell gebundene Bevölkerungsmehrheit in diesen Gremien Gehör und Vertretung findet?

10.3. Wie hoch beliefen sich jeweils in den Jahren 1991 bis heute die jährlichen Zahlungen und Entschädigungen an die von den Kirchen, einschließlich Diakonie und Caritas, entsandten Mitglieder der Aufsichtsgremien für den öffentlich-rechtlichen und für den privaten Rundfunk; insbesondere beim MDR?

10.4. Wie viele Sendeminuten wurden im 1. Fernsehprogramm, im MDR 3, dem KiKa sowie den Hörfunkprogrammen (getrennt nach den Programmen) jeweils in den Jahren 1991 bis heute in Eigenverantwortung der Kirchen bzw. in Einvernehmen mit den Kirchen gesendet?

10.5. Wie hoch wäre der Betrag jeweils in den Jahren 1991 bis heute gewesen, den die Kirchen zu leisten hätten, wenn dies wie in anderen Ländern Europas üblich, als Werbezeiten bezahlt werden müsste?

10.6. Werden die ZuschauerInnen und ZuhörerInnen bei allen Sendungen darauf hingewiesen, dass dies Werbesendungen der Kirchen oder von den Kirchen beeinflusste Beiträge sind?

10.7. Stimmen sich Kirche und Programmredakteure über den zu sendenden Inhalt ab?

10.8. Welche Einflussmöglichkeiten räumt das Landesrundfunkgesetz den Kirchen bei den privaten und den nichtkommerziellen Lokalsendern ein?

10.9. Sind diese Lokalsender verpflichtet, den Kirchen eigene Sendezeiten einzuräumen?

10.10. Falls ja, wie viel Sendeminuten sind dies pro Jahr? Sind die privaten Sender verpflichtet dies als kirchliche Werbesendungen zu kennzeichnen? Was würde diese Sendezeit als Werbezeit kosten?

10.11. Wie hoch ist der Anteil, den christliche Gruppen bei der Gestaltung des offenen Bürgerfunks bei den Lokalsendern durchschnittlich einnehmen?

10.12. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen kirchenkritische Gruppen im Bürgerfunk behindert wurden? In wie vielen Fällen konnten diese Gruppen die Ausstrahlung ihrer Beiträge mit Unterstützung der Landesrundfunkanstalt oder der Verwaltungsgerichte durchsetzen? Was unternimmt die Landesregierung, damit kirchenkritische Beiträge im Rahmen des Bürgerfunks nicht behindert werden?

11. Kirche und Denkmalpflege

11.1. Wie hoch waren jeweils in den Jahren 1991 bis heute die Aufwendungen der Denkmalpflege zugunsten von Kircheneigentum? Wie hoch ist der Anteil der Fördermittel in der Denkmalpflege in Thüringen, der an die Kirchen und ihre Einrichtungen fließt?

11.2. Wie ist die steuerliche Behandlung von Wertzuwachs von Immobilien im kirchlichen Eigentum beim Verkauf?

12. Sakrale Symbole

12.1. In welchen öffentlichen Gebäuden werden in Thüringen sakrale Symbole zur Schau gestellt? Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

12.2. Wie hoch beziffert die Landesregierung die jährlichen Kosten für die öffentliche Hand für die Beschaffung und Instandhaltung sakraler Symbole z. B. in Gerichtssälen, Schulen, Kindergärten oder Behörden in Thüringen? Mit welchem Betrag oder welchen Sachleistungen beteiligen sich die Kirchen hieran.

12.3. Welchen Standpunkt vertritt die Landesregierung in Bezug auf Symbole der muslimischen Minderheiten?

13. Vatikan

13.1. Wie hoch waren die Abführungen, insbesondere in Form des sogenannten "Peterspfennigs" der katholischen Kirche (Bistum Erfurt) an den Vatikan?

13.2. Wurden oder werden Zahlungen des Landes Thüringen an die katholische Kirche, Leistungen oder Steuererstattungen über die Vatikanbank oder andere Banken mit kirchlichen Eigentümeranteilen abgewickelt oder über sie Geschäfte getätigt?

14. Steuern und Gebühren

14.1. Wie hoch war jeweils in den Jahren 1991 bis heute der Steuerausfall in Thüringen durch Minderung der Einkommensteuerschuld aufgrund von Spendentätigkeit an Kirchen und Religionsgemeinschaften und kirchliche Vereine?

14.2. Wie hoch war jeweils in den Jahren 1991 bis heute das Vermögens- bzw. Quellensteueraufkommen des Staates von den Kirchen und Religionsgemeinschaften bzw. ganz oder teilweise in ihrem Eigentum befindlicher Betriebe?

14.3. Welche Gebührevorteile genießen die Kirchen gegenüber anderen Organisationen (wie z. B. den Gewerkschaften, der Arbeiterwohlfahrt oder Volkssolidarität) u. a. durch ihren Status als

Körperschaften öffentlichen Rechts?

14.4. Wie viele Einnahmen entgingen jeweils in den Jahren 1991 und heute in Thüringen dem Bund, dem Land und den Gemeinden dadurch, dass die Kirchen und ihre Einrichtungen von bestimmten Gebühren und Steuern befreit sind?

14.5. Welche Organisationen oder Vereinigungen haben mit welchem Erfolg seit dem 03.10.1990 in Thüringen versucht als Weltanschauungsgemeinschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt zu werden und damit in den Genuss steuerlicher Erleichterung zu kommen? Und welche dieser Anträge sind positiv beschieden worden?

15. Zuschüsse zu kirchlichen Großveranstaltungen

15.1. Wie hoch waren die Zuschüsse des Landes Thüringen jeweils in den Jahren 1991 bis heute zu kirchlichen Großveranstaltungen wie Kirchentagen, Wallfahrten und insbesondere zum Papstbesuch im Jahre 2011?

15.2. Wie hoch waren die Zuschüsse der Stadt Erfurt und des Eichsfeldkreises zu den Kosten des Papstbesuches im Jahre 2011?

16. Sonstige Zuschüsse

16.1. Welche bis hierhin noch nicht benannten Zuwendungen erhalten die Kirchen und ihre Einrichtungen in Thüringen aus öffentlichen Mitteln oder vergleichbaren Quellen wie z.B. aus Bußgeldern, aus Lottereeinnahmen und aus der Spielbankenabgabe. Welche Höhe haben diese Zuwendungen?

17. Kirchenaustritt vor dem Standesamt

17.1. Welche Kosten entstehen den Kommunen dadurch, dass der Kirchenaustritt vor dem Standesamt erklärt werden muss?

17.2. Werden hierfür Verwaltungsgebühren erhoben? Wenn ja, in welcher Höhe?

17.3. In welcher Höhe beteiligen sich die Kirchen an den der Kommune entstehenden Verwaltungskosten?

18. Ablösung der Staatsleistungen

18.1. Die Staatsleistungen an die katholische und die evangelische Kirche beziehen sich auf den Reichsdeputationshauptschluss aus dem Jahre 1803. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie die Kirchen bis 1802 in den Besitz von Reichslehen sowie in den von Ländereien und Gütern im jetzigen Staatsgebiet von Thüringen gelangt sind?

18.2. Wie hoch sind diese Staatsleistungen - aufgestaffelt nach Jahren, die das Land Thüringen seit dem 03.10.1991 an die beiden großen Kirchen geleistet hat?

18.3. Welche Aktivitäten hat die Landesregierung bisher unternommen, die in der WRV und im GG geforderte Ablösung der Staatsleistungen umzusetzen oder ggf. zu reformieren?

18.4. Ist der Landesregierung weltweit ein Beispiel bekannt, bei dem es eine vergleichbar großzügige Entschädigung für die Aufhebung von geistlichen Reichslehen (geistliche Fürstentümer) und kirchlichem Großgrundbesitz gegeben hat?

19. Gesetzliche Sonderregelungen

19.1. Mit welchen Landesgesetzen werden ausschließlich christlich-kirchliche Normen für alle BürgerInnen Thüringens verbindlich gemacht (z.B. bestimmte Feiertagsregelungen, Verbot von Unterhaltungsveranstaltungen) Gibt es Gesetze oder Verordnungen in Thüringen, die christliche Gebräuche und Rituale (z. B. Gottesdienste) unter bestimmte Schutzbestimmungen stellen?

19.2. In welchen Landesgesetzen und Erlassen werden den Kirchen und ihren Gebräuchen Sonderstellungen eingeräumt (Bauvorschriften, Lärmemissionen von Glockengeläut)?

20. Bestattungsregelungen

20.1. Sind der Landesregierung kommunale Bestimmungen bekannt, die geeignet sind, Bestattungen von Menschen, die nicht den beiden großen Kirchen angehören, zu diskriminieren?

20.2. In welchem Umfang erhalten kirchliche Friedhöfe öffentliche Zuschüsse?

20.3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Versorgung mit Bestattungsstellen auch für BürgerInnen Thüringens gewährleistet wird, die z.B. muslimischen Glaubens sind?

21. Konfessionelle Krankenhäuser

21.1. Wie viele konfessionelle Krankenhäuser gab es am 03.10.1990 in Thüringen und wie viele waren es per 31.12.2011?

21.2. Wie hoch ist der Anteil von Betten in konfessionellen Krankenhäusern in Thüringen an der Gesamtzahl der Krankenhausbetten?

21.3. Wie sieht die Versorgungsdichte in Thüringen mit konfessionsfreien Krankenhäusern aus? Gibt es in Thüringen z. B. Regionen, in denen es im Umkreis von 10 km kein konfessionsfreies Krankenhaus mehr gibt?

21.4. In welchem Kreis bzw. in welcher kreisfreien Stadt in Thüringen gibt es prozentual den geringsten/höchsten Anteil an konfessionsfreien Krankenhäusern?

21.5. Von wie vielen Krankenhäusern in Thüringen ist bekannt, dass sie auf Grund ihrer konfessionellen Trägerschaft keinen Schwangerschaftsabbruch vornehmen?

Gibt es nicht-konfessionelle Krankenhäuser, die sich weigern, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen, obwohl sie medizinisch dazu in der Lage sind?

21.6. Gibt es in Thüringen Regionen oder Orte, in denen es im Umkreis von 30 km nicht möglich ist einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, weil es kein konfessionsfreies Krankenhaus mehr in der Nähe gibt?

21.7. Wie hoch waren jeweils zwischen 1991 und heute die Zuwendungen, Zuschüsse und Erstattungen von Kosten in Thüringen an die Träger kirchlicher Krankenhäuser insgesamt?

21.8. Wie hoch waren die Zuschüsse von Land und Kommunen jeweils zu Baukosten, Personalkosten sowie Sachkosten?

21.9. In welcher Höhe wurden von den Kirchen oder kirchlichen Trägern Eigenmittel sowie in welcher Höhe wurden Spenden aufgewendet? (Sollte hier keine detaillierte Aufschlüsselung der Beträge möglich sein, genügen Vergleichs- bzw. Näherungswerte im Vergleich zu Institutionen in anderer Trägerschaft.)

22. Konfessionelle Altenheime

22.1. Wie viele konfessionelle Altenheime gab es am 03.10.1991 in Thüringen und wie viele waren es am 31.12.2011?

22.2. Wie hoch ist der Anteil von Plätzen in konfessionellen Altenheimen in Thüringen an der Gesamtzahl der Plätze in Altenheimen in Thüringen?

22.3. Wie sieht die Versorgungsdichte in Thüringen mit konfessionsfreien Altenheimen aus? Gibt es in Thüringen z. B. Regionen, in denen es im Umkreis von 10 km kein konfessionsfreies Altenheim mehr gibt?

22.4. In welchem Kreis bzw. in welcher kreisfreien Stadt in Thüringen gibt es den geringsten/höchsten Anteil an konfessionsfreien Altenheimen (mit welchem Prozentanteil)?

22.5. Wie hoch waren jeweils in den Jahren 1991 bis heute die Zuschüsse von Land und Kommunen jeweils zu Bau-, Personal und Sachkosten für kirchliche Träger von Altenheimen insgesamt?

22.6. In welcher Höhe wurden von den Kirchen oder kirchlichen Trägern Eigenmittel sowie in welcher Höhe wurden Spenden aufgewendet?

22.7. Wie hoch ist der durchschnittliche prozentuale Anteil der kirchlichen Träger an der Finanzierung der konfessionellen Altenheime? (Falls hierauf keine detaillierte Antwort möglich ist: hält es die Landesregierung für wahrscheinlich, dass mehr als ein Prozent der Kosten für die konfessionellen Altenheime durch Eigenmittel der Träger getragen werden?)

22.8. Wie viele Fälle sind der Landesregierung seit 1991 bekannt, in denen Beschäftigte von konfessionellen Altenheimen gekündigt wurde, weil die Träger das Verhalten oder Meinungsäußerungen der Beschäftigten als unvereinbar mit der konfessionellen Ausrichtung des Krankenhauses ansahen? In wie vielen Fällen kam es zu arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen? Wie oft gewannen die Beschäftigten die Auseinandersetzung und wie oft kam es zu einem Vergleich?

22.9. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch eine hohe Anzahl von konfessionellen Altenheimen die Gefahr, dass Menschen, die keiner der beiden großen Kirchen angehören, in ihrer Freiheit der Berufsausübung eingeschränkt werden, weil kirchliche Träger bei ihrer Einstellungspraxis Mitglieder der beiden großen Kirchen bevorzugen? Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen Menschen aufgrund ihrer Weltanschauung keine Anstellung in einem konfessionellen Altenheim bekommen haben?

23. Konfessionelle Behinderteneinrichtungen

23.1. Wie viele konfessionelle Behinderteneinrichtungen gab es am 03.10.1990 in Thüringen und wie viele waren es am 31.12.2011?

23.2. Wie hoch ist der Anteil der Plätze in konfessionellen Behinderteneinrichtungen an der Gesamtzahl der Plätze in Behinderteneinrichtungen in Thüringen?

23.3. Wie hoch waren jeweils in den Jahren 1991 bis heute die Zuwendungen, Zuschüsse und Erstattungen von Kosten in Thüringen an die Träger kirchlicher Behinderteneinrichtungen insgesamt?

23.4. Wie hoch waren die Zuschüsse von Land und Kommunen zu Bau-, Personal- und Sachkosten und in welcher Höhe wurden von den Kirchen oder kirchlichen Trägern und Eigenmittel und Spenden aufgewendet? (Sollte hier keine detaillierte Aufschlüsselung der Beträge möglich sein, genügen Vergleichs- bzw. Näherungswerte im Vergleich zu Institutionen in anderer Trägerschaft.)

23.5. Wie hoch ist der durchschnittliche prozentuale Anteil der kirchlichen Träger an der

Finanzierung der konfessionellen Behinderteneinrichtungen? (Falls hierauf keine detaillierte Antwort möglich ist: hält es die Landesregierung für wahrscheinlich, dass mehr als ein Prozent der Kosten für die konfessionellen Behinderteneinrichtungen durch Eigenmittel der Träger getragen werden?)

23.6. Wer finanziert die Seelsorge in den Behinderteneinrichtungen in Thüringen? Werden hierfür (und wenn ja in welcher Höhe) Mittel der KostenträgerInnen oder öffentliche Mittel verwandt?

23.7. Falls Mittel der KostenträgerInnen verwandt werden: Wie hoch ist der durchschnittliche Anteil der Kostenträger an diesen Kosten? Wie hoch ist der Betrag, den die KostenträgerInnen in Thüringen für die Seelsorge aufbringen müssen? Wird auch in konfessionsfreien Behinderteneinrichtungen seelsorgerische Tätigkeit durch die KostenträgerInnen finanziert?

23.8. Wie viele Fälle sind der Landesregierung seit 1991 bekannt, in denen Beschäftigte von konfessionellen Behinderteneinrichtungen gekündigt wurde, weil die Träger das Verhalten oder Meinungsäußerungen der Beschäftigten als unvereinbar mit der konfessionellen Ausrichtung des Trägers ansahen? In wie vielen Fällen kam es zu arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen? Wie oft gewannen die Beschäftigten die Auseinandersetzung und wie oft kam es zu einem Vergleich?

23.9. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch eine hohe Anzahl von konfessionellen Behinderteneinrichtungen die Gefahr, dass Menschen, die keiner der beiden großen Kirchen angehören, in ihrer Freiheit der Berufsausübung eingeschränkt werden, weil kirchliche Träger bei ihrer Einstellungspraxis Mitglieder der beiden großen Kirchen bevorzugen? Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen Menschen aufgrund ihrer Weltanschauung keine Anstellung in einer konfessionellen Behinderteneinrichtung bekommen haben?

24. Konfessionelle Jugendeinrichtungen

24.1. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten sind die Kirchen (bzw. Diakonie und Caritas) „geborene Mitglieder“ in den Jugendhilfe-Ausschüssen und mit welcher Begründung? In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten müssen sie sich wie alle anderen Freien Träger um Sitze bewerben?

24.2. Wie viele konfessionelle Jugendeinrichtungen gab es am 03.10.1991 in Thüringen und wie viele waren es am 31.12.2011?

24.3. Wie hoch ist der Anteil der konfessionellen Jugendeinrichtungen in Thüringen an der Gesamtzahl der Jugendeinrichtungen?

24.4. Wie hoch ist der Anteil von öffentlich geförderten Personalstellen im Bereich von konfessionellen Jugendeinrichtungen im Vergleich zu der Gesamtzahl der in Thüringen mit öffentlichen Mitteln geförderten Stellen im Bereich von Jugendeinrichtungen?

24.5. Wie hoch waren jeweils in den Jahren 1991 bis heute die Zuwendungen, Zuschüsse und Erstattungen von Kosten in Thüringen an die Träger kirchlicher Jugendeinrichtungen insgesamt?

24.6. Wie hoch waren in den Jahren 1991 bis heute die Zuschüsse von Land und Kommunen jeweils zu Bau-, Personal und Sachkosten für kirchliche Träger von Jugendeinrichtungen insgesamt?

24.7. In welcher Höhe wurden von den Kirchen oder kirchlichen Trägern Eigenmittel und in welcher Höhe wurden Spenden aufgewendet? (Sollte hier keine detaillierte Aufschlüsselung der Beträge möglich sein, genügen Vergleichs- bzw. Näherungswerte im Vergleich zu Institutionen in anderer Trägerschaft.)

24.8. Wie hoch ist der durchschnittliche prozentuale Anteil der kirchlichen Träger an der

Finanzierung der konfessionellen Jugendeinrichtungen? (Falls hierauf keine detaillierte Antwort möglich ist: Hält es die Landesregierung für wahrscheinlich, dass mehr als ein Prozent der Kosten für die konfessionellen Jugendeinrichtungen durch Eigenmittel der Träger getragen werden?)

24.9. Wie viele Fälle sind der Landesregierung seit 1991 bekannt, in denen Beschäftigte von konfessionellen Jugendeinrichtungen gekündigt wurde, weil die Träger das Verhalten oder Meinungsäußerungen der Beschäftigten als unvereinbar mit der konfessionellen Ausrichtung des Trägers ansahen. In wie vielen Fällen kam es zu arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen? Wie oft gewannen die Beschäftigten die Auseinandersetzung und wie oft kam es zu einem Vergleich?

24.10. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch eine wachsende Anzahl von konfessionellen Jugendeinrichtungen Menschen, die keiner der beiden großen Kirchen angehören, nicht in ihrer Freiheit der Berufsausübung eingeschränkt werden, weil kirchliche Träger bei ihrer Einstellungspraxis Mitglieder der beiden großen Kirchen bevorzugen? Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen Menschen aufgrund ihrer Weltanschauung keine Anstellung in einer konfessionellen Jugendeinrichtung bekommen haben?

25. Konfessionelle Ehe- und Familienberatungsstellen

25.1. Wie viele konfessionelle Ehe- und Familienberatungsstellen gab es am 03.10.1991 in Thüringen und wie viele waren es am 31.12.2011?

25.2. Wie hoch ist der Anteil von öffentlich geförderten Personalstellen im Bereich der konfessionellen Ehe- und Familienberatungsstellen an der Gesamtzahl der Stellen in Ehe- und Familienberatungsstellen in Thüringen?

25.3. Gibt es in Thüringen Städte oder Gemeinden, in denen es nur noch konfessionelle Ehe- und Familienberatungsstellen und keine konfessionsfreien mehr Einrichtungen gibt? Wenn ja: Welche? Wenn ja: Wie will die Landesregierung sicherstellen, daß die nichtchristliche Bevölkerungsmehrheit auch in diesen Regionen weltanschaulich-neutrale Beratung finden kann?

25.4. Wie hoch waren jeweils von 1991 bis heute die Zuwendungen, Zuschüsse und Erstattungen von Kosten in Thüringen an die Träger kirchlicher Ehe- und Familienberatungsstellen insgesamt?

25.5. Wie hoch waren jeweils in den Jahren 1991 bis heute die Zuschüsse von Land und Kommunen jeweils zu Bau-, Personal und Sachkosten für kirchliche Träger von Ehe- und Familienberatungsstellen insgesamt?

25.6. In welcher Höhe wurden von den Kirchen oder kirchlichen Trägern Eigenmittel und in welcher Höhe wurden Spenden aufgewendet? (Sollte hier keine detaillierte Aufschlüsselung der Beträge möglich sein, genügen Vergleichs- bzw. Näherungswerte im Vergleich zu Institutionen in anderer Trägerschaft.)

25.7. Wie hoch ist der durchschnittliche prozentuale Anteil der kirchlichen Träger an der Finanzierung der konfessionellen Ehe- und Familienberatungsstellen? (Falls hierauf keine detaillierte Antwort möglich ist: Hält es die Landesregierung für wahrscheinlich, dass mehr als zehn Prozent der Kosten für die konfessionellen Ehe- und Familienberatungsstellen durch Eigenmittel der Träger getragen werden?)

25.8. Wie viele Fälle sind der Landesregierung seit 1991 bekannt, in denen Beschäftigte von konfessionellen Ehe- und Familienberatungsstellen gekündigt wurde, weil die Träger das Verhalten oder Meinungsäußerungen der Beschäftigten als unvereinbar mit der konfessionellen Ausrichtung des Trägers ansahen. In wie vielen Fällen kam es zu arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen? Wie oft gewannen die Beschäftigten die Auseinandersetzung und wie oft kam es zu einem Vergleich?

25.9. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch eine hohe Anzahl von konfessionellen Ehe- und Familienberatungsstellen Menschen, die keiner der beiden großen Kirchen angehören, nicht in ihrer Freiheit der Berufsausübung eingeschränkt werden, weil kirchliche Träger bei ihrer Einstellungspraxis Mitglieder der beiden großen Kirchen bevorzugen? Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen Menschen aufgrund ihrer Weltanschauung keine Anstellung in einer konfessionellen Ehe- und Familienberatungsstelle bekommen haben?

26. Konfessionelle Kindergärten

26.1. Wie viele konfessionelle Kindergärten gab es am 03.10.1991 in Thüringen und wie viele waren es am 31.12.2011?

26.2. Wie hoch ist gegliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten der Anteil der konfessionellen Kindergartenplätze in Thüringen an der Gesamtzahl der Kindergartenplätze?

26.3. Wie sieht die Versorgungsdichte in Thüringen mit konfessionsfreien Kindergärten aus? Gibt es in Thüringen z. B. Orte, wo es im Umkreis von 5 km keinen konfessionsfreien Kindergarten mehr gibt?

26.4. In welchem Kreis bzw. in welcher kreisfreien Stadt in Thüringen gibt es den geringsten/höchsten Anteil an konfessionsfreien Kindergärten und wie hoch war der jeweilige Anteil?

26.5. Von wie vielen Kindergärten in Thüringen ist bekannt, dass sie auf Grund ihrer konfessionellen Trägerschaft keine nicht-christlichen Kinder aufnehmen?

Wie viele nicht-katholische Kinder (Prozentsatz an der Gesamtheit) besuchen katholische Kindergärten, wie viele nicht-evangelische Kinder besuchen evangelische Kindergärten?

26.6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass in bestimmten Gebieten Thüringens keine Diskriminierung von christlich ungebundenen Kindern gegeben ist, weil für sie kein nichtchristlicher Kindergarten in zumutbarer Nähe mehr existiert?

Wie stellt die Landesregierung sicher, dass insbesondere muslimische Eltern in bestimmten Gebieten Thüringens nicht auf ihren Anspruch auf einen Kindergartenplatz verzichten, weil sie eine Missionierung ihrer Kinder in christlichen Kindergärten vermeiden möchten?

26.7. Wie hoch ist der Anteil muslimischer Kinder in konfessionellen Kindergärten im Vergleich zu ihrem Anteil in konfessionsfreien Kindergärten?

26.8. Wie hoch waren jeweils in den Jahren 1991 bis heute die Zuwendungen, Zuschüsse und Erstattungen von Kosten in Thüringen an die Träger kirchlicher Kindergärten insgesamt?

26.10. Wie hoch waren in den Jahren 1991 bis heute die Zuschüsse von Land und Kommunen jeweils zu Bau-, Personal und Sachkosten für kirchliche Träger von Kindergärten insgesamt?

26.11. In welcher Höhe wurden von den Kirchen oder kirchlichen Trägern Eigenmittel und in welcher Höhe wurden Spenden aufgewendet? (Sollte hier keine detaillierte Aufschlüsselung der Beträge möglich sein, genügen Vergleichs- bzw. Näherungswerte im Vergleich zu Institutionen in anderer Trägerschaft. Hält es die Landesregierung für wahrscheinlich, dass mehr als zehn Prozent der Kosten für die konfessionellen Ehe- und Familienberatungsstellen durch Eigenmittel der Träger getragen werden?)

26.12. Wie viele Fälle sind der Landesregierung seit 1991 bekannt, in denen Beschäftigte von konfessionellen Kindergärten gekündigt wurde, weil die Träger das Verhalten oder Meinungsäußerungen der Beschäftigten als unvereinbar mit der konfessionellen Ausrichtung des Kindergartens ansahen. In wie vielen Fällen kam es zu arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen? Wie oft gewannen die Beschäftigten die Auseinandersetzung und wie oft kam es zu einem Vergleich?

26.13. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch die wachsende Anzahl von konfessionellen Kindergärten Menschen, die keiner der beiden großen Kirchen angehören, nicht in ihrer Freiheit der Berufsausübung eingeschränkt werden, weil kirchliche Träger bei ihrer Einstellungspraxis Mitglieder der beiden großen Kirchen bevorzugen? Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen Menschen aufgrund ihrer Weltanschauung keine Anstellung in einem konfessionellen Kindergarten bekommen haben?

27. Andere konfessionelle Sozialeinrichtungen

27.1. In welchen weiteren Bereichen der Sozial- und Bildungsarbeit und in welchem Umfang erhalten konfessionelle Einrichtungen öffentliche Zuwendungen wie z.B. Frauenhäuser, Kolpingwerke, Bahnhofsmissionen, Telefonseelsorge, Drogenberatung oder Streetwork?

27.2. Wie hoch sind die öffentlichen Zuwendungen an diese Einrichtungen?

27.3. Wie hoch ist in diesen Bereichen der Eigenanteil der Träger? (Sollte hier keine detaillierte Aufschlüsselung der Beträge möglich sein, genügen Vergleichs- bzw. Näherungswerte im Vergleich zu Institutionen in anderer Trägerschaft. Hält es die Landesregierung für wahrscheinlich, dass mehr als zehn Prozent der Kosten für diese konfessionellen Sozialeinrichtungen durch Eigenmittel der Träger getragen werden?)

28. Arme Träger

28.1 In welchen Kommunen in Thüringen werden konfessionelle Träger von Sozialeinrichtungen, die kommunale Fördermittel erhielten, als sog. "arme Träger" behandelt, so dass sie in bestimmten Fällen bis zu 90% und mehr anteilige Förderung erhalten? Mit welcher Summe fand die Förderung jeweils in den Jahren 1991 bis heute statt?

29. Polizeiseelsorge

29.1. Wie groß war der Anteil konfessionell-gebundener PolizistInnen am Gesamtpersonalbestand der Landespolizei am 03.10.1990 und wie groß war dieser Anteil am 31.12.2011?

29.2. Wie hoch beliefen sich jeweils in den Jahren 1991 bis heute die staatlichen Mittel für die Polizeiseelsorge jeweils im Bereich Bau-, Personal- und Sachkosten? Für wie viele Stellen erfolgten eventuelle Zahlungen? Und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgten diese?

29.3. Inwieweit und auf welcher rechtlichen Grundlage nehmen Polizeiseelsorger Aufgaben wahr, die eigentlich von einer innerdienstlichen sozialpsychologischen Betreuung, Supervision oder Stressbewältigung zu leisten wären (pflichtige berufsethische Ausbildung)?

29.4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Beratungs- und Supervisionsangebote machen zu können, wie sie bisher von der Polizeiseelsorge wahrgenommen werden, aber nicht für alle BeamtInnen in Frage kommen können? Hier gemeint sind z. B. die Nachbereitung von schwierigen Demonstrationseinsätzen, Betreuung nach Einsätzen bei besonders schweren Unfällen oder Gewaltverbrechen, die eine hohe psychische und seelische Belastung mit sich bringen.

29.5. Wie stellt sich die Landesregierung dazu, daß nichtchristliche Menschen z.B. nach Verkehrsunfällen oder Gewaltverbrechen wie selbstverständlich fast nur mit christlichen Seelsorgern konfrontiert werden?

29.5. Inwieweit haben andere Seelsorger Zutritt zur Polizei, insbesondere zu Einsatzhundertschaften oder Bereitschaftspolizei-Einrichtungen?

29.6. In welchem Umfang beteiligen sich die Kirchen an der Finanzierung der Polizeiseelsorge?

30. Militärseelsorge

30.1. Wie hoch ist der Anteil konfessionell-gebundener Soldatinnen am Gesamtmannschaftsbestand der Bundeswehr in deren Standorten in Thüringen?

30.2. Wie hoch beliefen sich jeweils in den Jahren 1991 bis heute die staatlichen Mittel für die Militärseelsorge jeweils im Bereich Bau-, Personal- und Sachkosten? Für wie viele Stellen erfolgten eventuelle Zahlungen?

30.3. Inwieweit nehmen Militärseelsorger Aufgaben wahr, die eigentlich von einer innerdienstlichen sozialpsychologischen Betreuung, Supervision oder Stressbewältigung zu leisten wären (pflichtiger lebenskundlicher Unterricht)?

30.3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung in Abstimmung mit der Bundesregierung, um Beratungs- und Supervisionsangebote machen zu können, wie sie bisher von der Militärseelsorge wahrgenommen werden, aber nicht für alle SoldatInnen in Frage kommen können? Hier gemeint sind z. B. die Nachbereitung Kriegseinsätzen und deren unmittelbare Folgen.

30.4. Inwieweit haben andere Seelsorger Zutritt zu Militärischen Einrichtungen?

30.5. In welchem Umfang beteiligen sich die Kirchen an der Finanzierung der Militärseelsorge?

31. Gefängnisseelsorge

31.1. Wie hoch beliefen sich jeweils in den Jahren 1991 bis heute die staatlichen Mittel für die Gefängnisseelsorge jeweils im Bereich Bau-, Personal- und Sachkosten? Für wie viele Stellen erfolgten eventuelle Zahlungen?

31.2. Welche Aufgaben nimmt die Gefängnisseelsorge wahr, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Gefangenen und der Betreuung von Bediensteten?

31.3. Inwieweit ist die Landesregierung bereit, allgemein Seelsorgern unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse und Religionen sowie Weltanschauungsgemeinschaften Zutritt zu den Haftanstalten, insbesondere auch den Abschiebehaftanstalten, zu gewähren?

31.4. In welchem Umfang beteiligen sich die Kirchen an der Finanzierung der Gefängnisseelsorge?

32. Schulen in Freier bzw. kirchlicher Trägerschaft

32.1. Wie hat sich in Thüringen die Zahl der Schulen in Freier Trägerschaft seit dem 03.10.1990 bis zum 31.12.2011 entwickelt?

32.2. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, daß nach der Schließung einer öffentlichen Grundschule unmittelbar danach am selben Ort eine solche in kirchlicher Trägerschaft eröffnet worden ist? Wenn ja: Wo?

32.3. Wie hoch ist der Anteil der Schulen in kirchlicher Trägerschaft a) an der Gesamtzahl aller Schulen in Thüringen und b) an der Gesamtzahl der Schulen in Freier Trägerschaft?

32.4. Gibt es in Thüringen auch Schulen in Trägerschaft anderer religiöser oder weltanschaulicher Gruppen? Wenn ja: Welche und wo?

32.5. Wie hoch ist der Anteil der Schulen in kirchlicher Trägerschaft an der Gesamtzahl a) der Grundschulen; b) der Regelschulen und c) der Gymnasien zu folgenden Terminen: 03.10.1990; 31.12.2001 und 31.12.2011?

32.6. Wie hoch war bzw. ist der Eigentanteil der Kirchen an der Finanzierung der sich in ihrer

Trägerschaft befindlichen Schulen zu den unter 32.3. genannten Terminen?

32.7. Entstehen dem Land und den Kommunen Kosten, weil sie Fahrtkosten für nichtchristliche Schülerinnen und Schüler übernehmen müssen, weil es in an deren Wohnort nur noch eine Grundschule in kirchlicher Trägerschaft gibt?

32.8. Welchen Einfluss hat das Land Thüringen bei der Ernennung von SchulleiterInnen und LehrerInnen an Schulen in kirchlicher Trägerschaft bzw. in Trägerschaft anderer religiöser und weltanschaulicher Trägerschaft?

32.9. Welchen Einfluss haben die Kirchen auf die Unterrichtsinhalte bzw. Lehr- und Lernmaterialien an den Schulen in ihrer Trägerschaft?

32.10. Sind Fälle an Schulen in kirchlicher Trägerschaft bekannt, bei denen naturwissenschaftliche Erkenntnisse durch sog. „kreationistische“ Lehren relativiert werden sollten?

32.11. Sind Fälle bekannt, in denen nichtchristliche Schülerinnen und Schüler in Schulen in kirchlicher Trägerschaft verpflichtet wurden, an Schulgebeten teilzunehmen?

32.12. Wie hoch waren die Haushaltsmittel für die Finanzierung der Schulen in Freier Trägerschaft absolut und relativ im Verhältnis zu den öffentlichen Schulen - nach Sach- und Personalkosten zu den unter 32.3. genannten Terminen? Gibt es hier Unterschiede zwischen Schulen in kirchlicher Trägerschaft und denen in anderer Freier Trägerschaft?

32.13. Wie hoch waren jeweils am 03.10.1991; 31.12.2001 und 31.12.2011 die Zuschüsse von Land und Kommunen jeweils zu Bau-, Personal-, sowie Sachkosten und in welcher Höhe wurden von den Kirchen oder kirchlichen Trägern Eigenmittel aufgewendet? (Sollte hier keine detaillierte Aufschlüsselung der Beträge möglich sein, genügen Vergleichs- bzw. Näherungswerte im Vergleich zu Institutionen in anderer Trägerschaft.)

32.14. Wie hoch ist der durchschnittliche Eigenanteil an den tatsächlichen Gesamtkosten der kirchlichen Schulträger, aufgeschlüsselt nach Konfession, Betriebs- und Investitionskosten?

32.15. Gibt es Gemeinden in Thüringen, in denen Schulen in kirchlicher Trägerschaft keinen ergänzenden Charakter zum staatlichen Schulangebot haben, sondern wesentlich das Schulangebot prägen? In welchen Gemeinden Thüringens werden derzeit mehr als 35 Prozent der Schülerinnen und Schüler in einer Schule in kirchlicher Trägerschaft unterrichtet?

32.16. Wie viele Fälle sind der Landesregierung in den letzten zehn Jahren bekannt, in denen Beschäftigte von Schulen in kirchlicher Trägerschaft gekündigt oder überhaupt nicht erst eingestellt wurden, weil die Träger das Verhalten oder Meinungsäußerungen der Beschäftigten als unvereinbar mit der konfessionellen Ausrichtung des Trägers ansahen. In wie vielen Fällen kam es zu arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen? Wie oft gewannen die Beschäftigten die Auseinandersetzung und wie oft kam es zu einem Vergleich?

33. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

33.1. Welche landesrechtlichen Gesetze und Verträge liegen dem konfessionellen Religionsunterricht und seinen Inhalten an öffentlichen Schulen zugrunde? Wie groß ist der Einfluß des zuständigen Landesministeriums auf den Inhalt dieses Unterrichts?

33.2. Wie viele Stunden Religionsunterricht wurden an den Schulen Thüringens jeweils in den Jahren 1991 bis heute erteilt? Wie hoch sind die jährlichen Kosten, die dem Land Thüringen durch das Anbieten des Religionsunterrichts entstehen? In welchem Umfang beteiligen sich die Kirchen an den Kosten?

33.2. Wie hoch ist der stundenmäßige Anteil der Behandlung des Christentums im Ethikunterricht

an der Gesamtstundenzahl dieses Faches; gegliedert nach Klassenstufen?

33.3. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben jeweils zwischen 1991 bis heute von ihrem Recht Gebrauch gemacht, sich vom Religionsunterricht abzumelden; bzw. in wie vielen Fälle haben Eltern für ihre noch nicht religionsmündigen Kinder von diesem Recht Gebrauch gemacht?

33.4. Sind Fälle bei Schülerinnen und Schülern im Alter über 14 Jahre bekannt, bei denen die Schul- oder Klassenleitung von den Schülerinnen und Schülern, die sich vom Religionsunterricht abmelden wollen, Zustimmungs- oder Zurkenntnisnahmeerklärungen der Eltern verlangt haben?

33.5. Sind Fälle bekannt, in denen Schülerinnen und Schülern, die jünger als 14 Jahre sind, eine Begründung von den Eltern für eine erfolgreiche Abmeldung verlangt wurde?

33.6. Wie werden Eltern und Schülerinnen und Schüler an der Schule über das Recht, sich vom Religionsunterricht abmelden zu können, informiert?

33.7. Kann sichergestellt werden, dass ethische Fragen (z.B. zu Themen wie Schwangerschaftsabbruch oder Homosexualität) weltanschaulich neutral behandelt werden?

33.8. Wie vielen ReligionslehrerInnen ist jeweils zwischen 1991 und heute (nach Konfessionen aufgelistet) durch die Kirchen die Lehrerlaubnis entzogen worden?

33.9. Welche Kosten würde das Land Thüringen sparen, wenn es statt des konfessionell diversifizierten Religionsunterrichtes ein für alle SchülerInnen verbindliches Fach nach dem Vorbild der Länder Brandenburg (LER) und Berlin (Ethik) gäbe?

34. Schulgottesdienste an öffentlichen Schulen; Gebete im Unterricht

34.1. An wie vielen öffentlichen Schulen in Thüringen finden regelmäßig Schulgottesdienste statt? Wer entscheidet, ob ein Gebet stattfindet? Welche Mitwirkungsmöglichkeiten haben Eltern sowie Schülerinnen und Schüler hierbei?

34.2. Wie viele Unterrichtsstunden fielen jeweils in den Jahren 1991 bis heute durch Schulgottesdienste aus?

34.3. Wie werden Eltern, LehrerInnen sowie Schülerinnen und Schüler darüber informiert, dass die Teilnahme an Schulgottesdiensten freiwillig ist?

34.4. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Schulleitungen Schülerinnen und Schüler falsch informiert haben und Schulgottesdienste als verpflichtenden Teil des Unterrichts deklariert haben?

34.5. Finden in Thüringen während des normalen nicht-religiösen Unterrichts, z.B. im Ethik-Unterricht, gemeinsame Gebete statt? Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies?

35. Kirchen, Hochschulen und Wissenschaft

35.1. Wie hoch waren jeweils von 1991 bis heute die Zuwendungen bzw. Aufwendungen des Landes Thüringen zugunsten der Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft?

35.2. Wie hoch beziffern sich die Gesamtpersonalkosten an den theologischen Fakultäten zwischen 1991 bis heute (aufgeteilt nach HochschullehrerInnen, MitarbeiterInnen im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich)?

35.3. In welcher Höhe finanzierten die Kirchen (gegliedert nach Träger und Jahr) in den Jahren ab 1991 bis heute die theologischen Fakultäten?

35.4. In wie vielen Fällen seit 1991 wurden Stellen an Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft und an theologischen Fakultäten in Thüringen umgesetzt, liefen aus, wurden nicht verlängert oder umgewidmet, weil die Träger die sexuelle Orientierung, Meinung oder das Verhalten von Hochschulangehörigen missbilligten?

35.5. Welche Kosten entstanden seit 1991 für das Land durch die Übernahme von Lehrgebieten in andere Fachbereiche in Fällen von 35.4?

35.6. Wie hoch sind die Gesamtmittel, die das Land Thüringen jeweils in den Jahren von 1991 bis heute im Bereich der Forschung für Projekte mit kirchlichem, kirchengeschichtlichem oder kirchenrechtlichem Bezug aufgewendet hat?

35.7. Wie viele Studierende gab es jeweils in den Jahren von 1991 bis heute in Thüringen an den theologischen Fakultäten?

35.8. Wie viele Studierende gab es jeweils in den Jahren von 1991 bis heute in Thüringen an den Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft?

35.9. Wie viele öffentliche Mittel erhielten die Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft, separat dargestellt pro Jahr von 1991 bis heute in Bund/Länderfinanzierung, Landesmittel für Investitionen, Personal und Studiengebühren/Kompensation?

35.10. Wie hoch war der Eigenanteil der jeweiligen Träger bei der Finanzierung der Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft aufgeschlüsselt über die Jahre 1991 bis heute?

35.11. Wie stellt sich seit 1991 bis heute die Betreuungsrelation von Lehrenden zu Studierenden an den Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft im Vergleich zu öffentlichen Hochschulen dar?

36. Zuwendungen für kirchliche Bildungswerke und Akademien

36.1. In welchem prozentualen Anteil gegenüber anderen privaten Trägern haben konfessionelle Bildungswerke und Akademien jeweils in den Jahren 1991 bis 2011 Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten? Wie hoch war die Gesamtsumme dieser Zuwendungen an konfessionelle Einrichtungen?

36.2. In welcher Höhe haben sie aus anderen Haushaltstiteln Landesmittel erhalten? Welche weiteren öffentlichen Förderungsmittel erhalten diese Einrichtungen?